Vollzug der Wassergesetze;

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 12.02.2018 der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe

Anlage

1 Lageplan M 1: 5.000 vom 08. Oktober 1987

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der der Sanspareil-Gruppe aus dem Brunnen Schlötzmühle, Markt Wonsees, Landkreis Kulmbach, erlässt das Landratsamt Kulmbach gemäß § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.6.2020 (BGBI. I S. 1408), folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 12.02.2018

Die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 12.02.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreis Kulmbach vom 23.02.2018, erlassene vorläufige Anordnung bezüglich des Verbotes des Düngens mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Sanspareil-Gruppe wird um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 23.02.2022, verlängert.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 12.02.2018 unverändert weiter.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, und der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamts Kulmbach (https://www.landkreiskulmbach.de/landratsamt-kulmbach/umweltschutz-

wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete/wasserschutzgebiete/) und der Website des Marktes Wonsees (https://www.wonsees.de/) abrufbar.

Gründe:

<u>l.</u>

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanpareil-Gruppe, Landkreis Kulmbach, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 08. Oktober 1987 ein Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Wonsees festgesetzt. Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 38 vom 14. Oktober 1987 bekanntgemacht. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von Wirtschaftsdünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Das Landratsamt Kulmbach hat deshalb mit Allgemeinverfügung vom 12.02.2018, in Kraft getreten am 24.02.2018, zur Verringerung der Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers eine vorläufige Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 WHG bezüglich des Verbotes des Düngens mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Sanpareil-Gruppe erlassen.

Diese vorläufige Anordnung ist gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG auf drei Jahre, also bis zum 23.02.2021, befristet.

Da die Erstellung von Planunterlagen zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus nachvollziehbaren Gründen noch Zeit in Anspruch nehmen wird, soll die vorläufige Anordnung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Das Landratsamt hat deshalb mit Allgemeinverfügung vom 12.02.2018, In Kraft getreten am 24.02.2018, zur Verringerung der Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers eine vorläufige Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 WHG bezüglich des Verbotes des Düngens mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Sanspareil-Gruppe erlassen. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG auf 3 Jahre, also bis zum 23.02.2021, befristet.

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG kann die vorläufige Anordnung um ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Da nach Mitteilung des Wasserversorgers die Erstellung von Planunterlagen zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus nachvollziehbaren Gründen noch Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die vorläufige Anordnung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens um ein weiteres Jahr verlängert. Handlungen der unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 12.02.2018 genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko. gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zu Grunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem - soweit möglich - intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelasteten Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Diese Gefahr besteht auch weiterhin. Wegen der Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen neuen Rechtsverordnung getroffen werden.

Die durch Allgemeinverfügung vom 12.02.2018 getroffenen Regelungen sind zur Erreichung des gewünschten Zweckes geeignet.

Zur Sicherstellung einer für Trinkwasserzwecke geeigneten Rohwasserqualität stehen keine milderen Mittel zur Verfügung. Insbesondere steht der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers und somit der Erforderlichkeit der Anordnung nicht entgegen, dass ggf. zusätzliche Anstrengungen zur Nutzbarmachung als Trinkwasser betrieben werden (technische Aufbereitung).

Die Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und ein bestmöglicher Schutz des Trinkwasservorkommens überwiegt die privaten Interessen an einer ungehinderten Ausbringung der unter Ziffer 1 genannten Stoffe.

2. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist im vorbeugenden öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Die Anordnung dient der Vermeidung von Trinkwasserverunreinigung, welches zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Bei Abwägung des Interesses der Grundstückseigentümer an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Anordnung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)) mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserqualität und dem bestmöglichen Schutz des Trinkwasservorkommens vor Verunreinigungen überwiegt das öffentliche Interesse das Interesse der Grundstückseigentümer.

Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist nicht hinnehmbar, da aufgrund dessen die Gefahr der Trinkwasserverunreinigung durch den Eintrag von den unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 12.02.2018 genannten Stoffen droht.

 Nach Art.41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verunreinigung des Trinkwassers zeitnah zu verhindern, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 12. Februar 2021 für den Landkreis Kulmbach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 02.02.2021 Landratsamt Kulmbach

Regierungsdirektor